SATZUNG

Stand: 01.07.2023

Satzung des TTKV

Stand: 01.07.2023 gemäß Beschlusslage vom 23. Juni 2023

Erstmalig eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg am 26.08.1996 unter der Nummer VR 1358

Gliederung:

§ I Begriff, Name, Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Organe des TTKV	
§ 10 Der Kreistag	
§ I1 Der Vorstand	
§ 12 Der erweiterte Vorstand	
§ 13 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 14 Ausschüsse	9
§ 15 Datenschutz	
§ 16 Die Gerichtsbarkeit	10
§ 17 Online-Versammlungen	10
§ 18 Bekanntgabe von Beschlüssen	11
§ 19 Beschlussfassung	11
§ 20 Geschäftsjahr	11
§ 21 Kassenprüfer	
§ 22 Satzungsänderungen	11
§ 23 Auflösung des TTKV	12
§ 24 Schlussbestimmungen	12

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 1 Begriff, Name, Sitz

- 1. Der Tischtennis-Kreisverband Lüneburg e. V. im folgenden TTKV genannt- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von den Tischtennissport betreibenden Vereinen im Landkreis Lüneburg.
- 2. Der TTKV ist ein dem Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN) und dem Tischtennis-Bezirksverband (TTBV) angeschlossener selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz im Amtsgerichtsbezirk Lüneburg und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des TTKV ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.
- 2. Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 3. Der TTKV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Tischtennissportes des Landkreises Lüneburg und Wahrung seiner Interessen beim TTVN, beim TTBV und beim Kreissportbund (KSB) Lüneburg.
 - b) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes auf Kreisebene nach den Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennisbundes (DTTB) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN im Bereich des TTKV.
 - c) Durchführung von Kreisindividualmeisterschaften und Kreisranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben auf Kreisebene
 - d) Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN im Bereich des Kreisverbandes
 - e) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTKV
 - f) Förderung des Jugendsports (Altersklasse Nachwuchs)
- 4. Der TTKV verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Näheres regelt ein Schutzkonzept des TTVN zur Prävention von sexualisierter Gewalt im TTVN.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der TTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Der "geschäftsführende Vorstand" ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTKV.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TTKV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres in dem er entstanden ist, spätestens jedoch bis zum 15. Juni, geltend gemacht werden.
- 6. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung der TTKV, die vom Kreistag erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTKV ist dem Landessportbund Niedersachsen unter Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Mitglied des TTVN, des TTBV und des KSB Lüneburg angeschlossen. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder:
 - Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sind und sich zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb des TTVN melden, sind automatisch Mitglied des TTKV.
- 2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder:
 - Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports in Niedersachsen verdient gemacht haben, können vom Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports interessiert sind. Über die Aufnahmen entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30.06. eines Jahres, hierbei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten;
 - b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Landessportbund;
 - c) durch Auflösung des Vereins;
 - d) durch Ausschluß aus dem TTVN entsprechend der Rechtsordnung;
 - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.
- 2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTKV bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV sind berechtigt:

- 1. Durch die Delegierten und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2. Die Wahrung Ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen.
- 3. Die Beratung des TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:

- 1. Die Satzungen und Ordnungen des TTVN, des TTBV und des TTKV sowie der auf den Landesverbandstagen, Bezirksverbandstagen und Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
- 2. Die Interessen des TTKV zu vertreten.
- 3. Die durch die zuständigen Gremien beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten.
- 4. Die vom TTKV geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Spielermeldungen, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung der Organe zu melden.
- 5. Getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.
- 6. eine vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTKV zu melden.

§ 9 Organe des TTKV

- 1. Der Kreistag
- 2. Der Vorstand
- 3. Der erweiterte Vorstand
- 4. Der geschäftsführende Vorstand
- 5. Der Kreisrechtsausschuss

Die Mitgliedschaft zu einem Organ ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Organe sind die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 10 Der Kreistag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Kreistag als oberstes Organ des TTKV durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) von den Vereinen zu entsendenden Delegierten. Hierbei hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft (die gesamte Saison muß durchgespielt sein) eine weitere Stimme. Die Stimmen sind von jedem Verein geschlossen abzugeben.
- b) dem Vorstand des TTKV.
- c) den Ehrenmitgliedern des TTKV.

Jeder Stimmberechtigte nach b) und c) hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist hierbei nicht zulässig.

Entlastete Vorstandsmitglieder behalten während des Kreistages bis zur Wahl eines Nachfolgers ihr persönliches Stimmrecht nach 1b).

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

2. Termine, Regularien

Der ordentliche Kreistag findet in jedem Jahr nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt.

Der ordentliche Kreistag wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, die Einladung hat in schriftlicher Form durch Rundschreiben an die Fachabteilungsleiter Tischtennis der jeweiligen Vereine zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- b) Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kreistages;
- c) Aussprache über den Bericht des Vorstandes;
- d) Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Bericht der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Neuwahlen;
- g) Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag des neuen Geschäftsjahres;
- h) Anträge;
- i) Verschiedenes.

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreistag beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Vereine, der Vorstand und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu Ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben des Kreistages

Ausschließlich der Kreistag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht im Vorstand sein dürfen;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) die Beschlussfassung über den Voranschlag des neuen Geschäftsjahres;
- g) die Festlegung von Beiträgen bzw. Umlagen an den TTKV;
- h) die Beschlussfassung über die Gebühren- und Erstattungsordnung
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- j) den Beschluss über die Auflösung des TTKV.

Er ist außerdem zuständig für

- i) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des TTKV;
- k) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Beratung.

Die Aufgaben des außerordentlichen Kreistages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

4. Außerordentliche Kreistage

Außerordentliche Kreistage sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen;

- a) auf Beschluss des Kreistages oder des Vorstandes;
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder.

Der Antrag muß den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. Beschlußfähigkeit, Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

Über den Kreistag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ I1 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Referenten für den Jugendsport
 - c) dem Referenten für das Schiedsrichterwesen
 - d) dem Referenten für den Seniorensport
 - e) den Ehrenvorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme.
- 2. Der Vorstand muss aus mindestens fünf Personen bestehen. Er ist mit vier Anwesenden beschlussfähig.
- 3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN, des TTBV und des TTKV sowie nach Maßgabe der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er erstattet dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan vor.
- 4. Die Vorstandsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnungen und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbständig.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl erfolgt Jahr für Jahr in zwei Gruppen:
 - in geraden Jahren:
 - a) Vorsitzender
 - b) Sportwart
 - c) Referenten für das Schiedsrichterwesen
 - in ungeraden Jahren:
 - a) stelly. Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Referenten für den Jugendsport
 - d) Referenten für den Seniorensport

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

- 6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt
- 7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem ordentlichen Kreistag nach Ablauf der Amtsperiode oder mit der Abwahl auf einem Kreistag.
- 8) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart jeweils allein, oder der Sportwart mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder der Sportwart mit dem Kassenwart.

9)

- a) Der Vorsitzende repräsentiert den TTKV. Er führt den Vorsitz auf dem Kreistag, im geschäftsführenden Vorstand und im Vorstand. Er beruft die Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
- b) Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Kreisarbeit und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitglieds oder der Ausschüsse fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren Zuständigkeitsbereich tun.
- c) Im Verhinderungsfall hat eine Vertretungsregelung zu erfolgen, die in einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand festzulegen ist.
- 10) Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche benennen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Spielleitern aller Kreisgruppen
 - c) allen Beauftragten des TTKV

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
- 2. Der geschäftsführende Vorstand muß aus mindestens drei Personen bestehen. Er ist mit drei Anwesenden beschlußfähig. Dem Kassenwart darf ein weiteres Amt im Vorstand nicht übertragen werden.
- 3. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 14 Ausschüsse

- 1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) der Sportausschuss
 - b) der Jugendausschuss

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.

- 2. Es können nicht ständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Vorstand eingesetzt.
- 3. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.

§ 15 Datenschutz

- 1_Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TTKV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des TTKV und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im TTKV verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3. Den Organen des TTKV, allen Mitarbeitern oder sonst für den TTKV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TTKV hinaus.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 16 Die Gerichtsbarkeit

- 1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTKV wird durch Rechtsinstanzen ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
- 2. Die Rechtsinstanz des TTKV ist der Rechtausschuss
- 3. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Beisitzer
 - d) zwei Ersatzbeisitzern

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Rechtsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren - jeweils in geraden Jahren - gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

- 4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Rechtsausschusses getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
- 5. Der Rechtsausschuß wird aufgrund der Rechtsordnung des TTVN tätig.

§ 17 Online-Versammlungen

- 1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vertreter bzw. Delegierte am Kreistag ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 2. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- 3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinen vor der Durchführung einer Online-Versammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- 4 Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 18 Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV durch Rundschreiben, Telefax E-Mail, der Homepage des Kreisverbandes oder dem offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 19 Beschlussfassung

- 1. Zur wirksamen Beschlußfassung aller Organe des TTKV genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sollen innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Kassenprüfer müssen in jedem Geschäftsjahr einmal das Rechnungswesen prüfen. Das Ergebnis ist auf dem nächstfolgenden Kreistag bekanntzugeben. Beiträge werden nicht erhoben. Der Vorstand ist ermächtigt, Umlage für Veranstaltungen zu erheben.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre - einer in einem ungeraden und einer in einem geraden Jahr - gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine erneute Wiederwahl ist erst im Folgejahr des Ausscheidens wieder möglich.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

Eine Satzungsänderung aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist nicht möglich.

SATZUNG

Stand: 01.07.2023

§ 23 Auflösung des TTKV

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünftel der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die im TTKV vertretenen Vereine.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 2. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.